

Ergänzende Bestimmungen der  
Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH Sankt Augustin  
(nachfolgend WVG genannt) vom 01.06.1981  
in der Fassung der Änderung vom 28.09.2017, gültig ab 01.01.2018

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung  
mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980

---

1. Vertragsabschluß

- 1.1 Die WVG schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der WVG abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der WVG unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der WVG auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) (zu § 9 AVBWasserV)

- 2.1 Die WVG ist berechtigt, für den Anschluß einer Anlage an das Wasserversorgungsnetz einen Baukostenzuschuß zu erheben.

Der Anschlußnehmer hat auch bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuß zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlage zu zahlen.

- 2.2 Die Höhe des Baukostenzuschusses wird nach § 9 AVBWasserV wie folgt festgestellt:

Der Baukostenzuschuß errechnet sich aus den angefallenen oder zu erwartenden Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Haupt- und Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

- 2.3 Als angemessener Baukostenzuschuß für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemißt sich der vom Anschlußnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuß wie folgt:

$$\text{BKZ (in EUR)} = 0,70 \times M \times \frac{K}{\sum M}$$

Es bedeuten:

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. Abs. 2.

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks.

$\sum M$ : Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

- 2.4 Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses werden nur Straßenfrontlängen solcher Grundstücke berücksichtigt, für die aufgrund des entsprechenden Bebauungsplanes und der dort vorgesehenen Nutzungsmöglichkeiten in absehbarer Zeit mit einem Anschluß an das Verteilungsnetz der WVG gerechnet werden kann. Ferner werden Grundstücke nicht berücksichtigt, die bereits anderweitig mit Wasser versorgt sind (Eigenversorgung).
- 2.5 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen und wird von der WVG festgelegt.
- 2.6 Als Straßenfrontlänge gilt die größte Länge der Grundstücksgrenze an einer anbaufähigen Straße bzw. einem anbaufähigen Weg oder Platz (nachfolgend Straße).

Bei nicht gerader Straßenführung oder bei Eckgrundstücken gilt als Straßenfrontlänge die Länge der Verbindungslinie zwischen den äußersten Eckpunkten des Grundstückes an anbaufähigen Straßen, mindestens jedoch 50 % der Länge der Grundstücksgrenzen an allen angrenzenden anbaufähigen Straßen.

Die Straßenfrontlänge wird auf volle Meter auf- bzw. abgerundet. Sie beträgt in jedem Einzelfalle mindestens 15 Meter (§ 9 Abs. 2 AVBWasserV).

Darüber hinaus wird für jedes Grundstück bzw. für jedes Wohnhaus oder wirtschaftliche Einheit zusätzlich zum Rohrnetzkostenbeitrag für die Kubikmeter umbauten Raum, welche 800 Kubikmeter übersteigen, noch ein Betrag nach den „Ergänzende Bestimmungen Anlage B (Rohrnetzkostenbeiträge)“ erhoben.

- 2.7 Wird ein Anschluß an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemißt sich der Baukostenzuschuß abweichend von den vorstehenden Ziffern 2.2 bis 2.6 nach den „Ergänzende Bestimmungen Anlage B (Rohrnetzkostenbeiträge)“ der WVG in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.8 Der Baukostenzuschuß ist vor Erstellung der Hausanschlußleitung zu zahlen.

### 3. Hausanschlußkosten (zu § 10 AVBWasserV)

- 3.1 Jedes mit Wasser zu versorgende Grundstück erhält einen eigenen Anschluß an die Versorgungsleitung. Überschreitet die Länge des Hausanschlusses auf dem Privatgrundstück 10 Meter, so gilt er als unverhältnismäßig lang im Sinne des § 11 Abs. 1, Nr. 2 der AVBWasserV.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die WVG für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

- 3.2 Der Antrag auf Verlegung des Hausanschlusses ist auf besonderem Vordruck bei der WVG zu stellen. Eine Grundrißzeichnung im Maßstab 1:50 oder 1:100 und ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:250 oder 1:500 sind beizufügen. Aus der Grundrisszeichnung muß der Hausanschlußraum entsprechend der DIN 18012 klar ersichtlich sein. Die endgültige Anordnung bleibt der WVG vorbehalten.

- 3.3 Der Anschlußnehmer erstattet der WVG die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Ferner erstattet der Anschlußnehmer die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden. Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses, die der Kunde der WVG zu erstatten hat, werden bis zu einer Nennweite von 50 mm pauschal berechnet.

- 3.4 Für die Berechnung dieser Kosten sind die beim einzelnen Anschlußnehmer anfallenden Aufwendungen nach den bei der WVG vorliegenden Angeboten maßgeblich.

- 3.5 Die WVG stellt die Oberfläche des Grundstückes ohne besonderen Aufwand, d. h. ohne Bepflanzung und Befestigung, wieder her.

Angelegenheit des Kunden ist es, auf eigene Kosten Mauern zu durchbrechen und gas- und wasserdicht wieder zu schließen. Führt der Kunde diese Arbeiten nicht rechtzeitig aus und sind sie für den zügigen Ablauf der Anschlußarbeiten erforderlich, so darf die WVG ohne Mahnung diese Arbeiten auf Kosten des Kunden selbst ausführen oder ausführen lassen.

- 3.6 Stärkere Hausanschlüsse werden nach den tatsächlichen Material- und Lohnaufwendungen zu den am Tage der Ausführung der Arbeiten geltenden Material- und Lohnverrechnungssätzen abgerechnet.

Das gleiche gilt für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen.

### 4. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die WVG macht dem Anschlußnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluß seines Grundstückes an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuß und die Hausanschlußkosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlußnehmer bestätigt der WVG schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuß wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch vor der Erstellung des Hausanschlusses, fällig.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt.

Von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlußkosten kann die Inbetriebnahme der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

#### 5. Besondere Verhältnisse

Ist der WVG ein Anschluß zu den vorstehenden Bedingungen technisch oder wirtschaftlich unzumutbar, z.B. bei ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen, bei Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Bauwerken, so ist die WVG berechtigt, nach tatsächlichem angefallenen Aufwand abzurechnen.

Der Anschlußnehmer wird rechtzeitig darüber informiert.

Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlußnehmers Mehrkosten entstehen.

#### 6. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt nur durch die WVG bzw. durch deren Beauftragten.

Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlußnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der WVG für eine Meisterstunde.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird von der vorherigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlußkosten abhängig gemacht.

#### 7. Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

Eine Hausanschlußleitung gilt dann als unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1, Ziffer 2, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 10 Metern überschreitet.

#### 8. Kundenanlage (zu §§ 12 und 18 AVBWasserV)

8.1 Die laufende Überwachung des Wasserverbrauchs obliegt dem Kunden.

8.2 Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen.

8.3 Die von der Meßeinrichtung angezeigte Wassermenge gilt als zahlungspflichtig verbraucht, unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet oder ungenutzt (z. B. durch schadhafte oder offenstehende Rohre) abgeflossen ist.

9. Verlegung von Versorgungseinrichtungen, Nachprüfungen von Meßeinrichtungen

Soweit der Anschlußnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung und für die Nachprüfung von Meßeinrichtungen nach §§ 8 Abs. 3, 11 Abs. 3, 18 Abs. 2, 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, werden die im Einzelfall entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

10. Rechnungslegung und Bezahlung (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)

Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt in der Regel jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Im Einzelfall können auch kürzere Zeitabstände festgelegt werden.

10.1 Abschlagszahlungen werden in gleichbleibenden Abständen erhoben. Die Höhe der Abschläge wird von der WVG entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum bestimmt. Die WVG kann die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden ändern, wenn der Kunde einen erheblich veränderten Verbrauch glaubhaft macht.

10.2 Zahlungen an die WVG sind auf ihre Konten vom Abnehmer an die WVG post- und gebührenfrei zu entrichten.

11. Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung werden entsprechend Anlage A Tarifblatt berechnet.

12. Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 33 AVBWasserV)

Für die Wiederaufnahme einer von der WVG nach § 33 Abs. 1 und 2 AVBWasserV unterbrochenen Versorgung hat der Kunde die Pauschalkosten nach Anlage A Tarifblatt zu bezahlen.

13. Plombenverschlüsse

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der WVG entfernt, so ist die WVG unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten vom Kunden zurückzufordern.

14. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der WVG den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

15. Umsatzsteuer

Die in den Anlagen genannten Baukostenzuschüsse, Hausanschlußkosten und Pauschalen werden von der WVG sowohl netto als auch brutto (einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer) ausgewiesen und in Rechnung gestellt.

## 16. Auskünfte

Die WVG ist berechtigt, den Städten Sankt Augustin und Bonn für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

## 17. Technische Anschlußbedingungen und Technische Bestimmungen

17.1 Der gesamte Hausanschluß einschließlich Absperrschieber und Wasserzähler muß innerhalb und außerhalb von Gebäuden jederzeit leicht zugänglich sein.

Folgende Maßnahmen sind nicht gestattet:

### A) Innerhalb von Gebäuden

- Einmauern bzw. Verkleiden der Wasserleitung
- Verkleiden bzw. Zustellen des Wasserzählers mit Möbeln, Regalen oder anderen Hindernissen

### B) Außerhalb von Gebäuden

- Überbauen der Wasserleitung mit Gebäuden, Garagen, Carports, Mauern, Fundamenten, Containern, Laternen oder ähnlichen Hindernissen
- Befestigen der Oberfläche über der Leitungstrasse mit Bitumen (Teer), Platten, Beton, Verbundpflaster oder anderem Material
- Überpflanzen der Leitungstrasse mit Bäumen, Sträuchern oder Gehölzen jeglicher Art

C) Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung der Wasserhauszuleitung nach Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt.

17.2 Der Kunde darf vor dem Wasserzähler weder Wasser entnehmen noch auf das Wasser einwirken.

17.3 Druckerhöhungsanlagen dürfen nur nach Zustimmung der WVG eingebaut, geändert und betrieben werden.

Druckerhöhungsanlagen dürfen nur betrieben werden über freien Zulauf in das Saugbecken. Eine direkte Verbindung der Pumpe mit dem Netz ist verboten.

17.4 Die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander, auch über Verbrauchsanlagen, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der WVG statthaft; für die Verbindung mit einer anderen Anlage (z. B. einer Eigenwasserversorgung) gilt DIN 1988.

17.5 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Hausanschlußleitungen vorwiegend in Kunststoff verlegt werden und daß die elektrischen Schutzmaßnahmen und der Potentialausgleich unter Beachtung der VDE-Vorschriften von einem in das Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens eingetragenen Installateur durchzuführen sind.

Die in der AVBWasserV getroffenen weiteren Bestimmungen bleiben unberührt.

- 17.6 Weitere „Technische Bestimmungen“ sind in der „Anlage C“ geregelt und vom Abnehmer einzuhalten.
18. Bedingungen für das Vermieten von Standrohren sind in der „Anlage D“ geregelt und vom Mieter bzw. Abnehmer zu beachten.
19. Der WVG bleibt es vorbehalten, besondere Vereinbarungen (Erschließungsvertrag) mit solchen Wasserabnehmern zu treffen, welche auf Grund ihres Bauvorhabens, in bezug auf die Anlagenerstellung oder den Wasserbedarf (Trink- und Feuerlöschwasser) als Sonderabnehmer anzusehen sind, oder ihrerseits einen Erschließungsvertrag mit der Stadt Sankt Augustin oder der Stadt Bonn abgeschlossen haben oder abschließen werden.
20. Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

Die WVG nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teil. Hierfür ist die bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle zuständig.

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.  
Straßburger Straße 8  
77694 Kehl am Rhein  
Telefon: 07851 79579-40  
Fax: 07851 79579-41  
Internet: [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)  
E-Mail: [mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de)

21. Inkrafttreten, Geltungsbereich

Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ wurden in der Gesellschafterversammlung am 28.09.2017 beschlossen und treten mit Wirkung ab 01.01.2018 in Kraft. Sie ersetzen, soweit nicht nach Ziffer 2.7 zu verfahren ist, die „Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen der Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH Sankt Augustin“ in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung.

Für die Wasserversorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern, für die Vorhaltung von Löschwasser sowie für die Abgabe von Wasser für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke oder sonstige nicht ortsfeste Einrichtungen gelten diese „Ergänzenden Bestimmungen“ nur, soweit dies im Einzelfall vereinbart ist.

Sankt Augustin, den 06. Dezember 2017

Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH  
Sankt Augustin

gez. L ü b k e n  
Geschäftsführer